Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 3036.) Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848.

Es wird entrichtet:

	Sgr	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabrioletts u. s. w. — für jedes Zugthier	1	3
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden — für jedes Zugthier	1	6
2) von unbeladenem:		
a. Wagen, für jedes Zugthier	—	9
b. Schlitten, für jedes Zugthier	—	6
Ausnahme: von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten wird: wenn sie beladen sind .... 6 Pf. wenn sie unbeladen sind .... 3 Pf. für jedes Zugthier entrichtet.		
B. Von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	4
II. von jedem Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm, Schwein und jeder Ziege	—	1

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte

stellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Brieg auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armee- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;
9) von dem den Bewohnern von Brieg gehörenden Wirthschaftsvieh und dem nach oder von der Weide oder Schwemmen getriebenen Vieh derselben.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabesätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Uebersetzen über die Oder bei Brieg bewirkt wird.
2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.

   Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.
3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.
4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den Steuer- und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5) Wer wider die Bestimmung zu 2. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe.
6) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.
7) Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf der Brücke nicht angehalten, dagegen aber auch nicht anders als im Schritte über die Brücke gefahren oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften unter 6. und 7. entgegenhandelt, hat eine Strafe von 10 Silbergroschen bis Fünf Thalern verwirkt und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

9) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.

10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend von 5. bis 9. angeordneten Geldstrafen.

11) Bei dem Verfahren gegen die auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

13) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

14) Behufs einer etwaigen Herabsetzung des Tarifs nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung wegen der Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838. wird eine Revision desselben von 5 zu 5 Jahren vorbehalten.

Sanssouci, den 1. September 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

(Nr. 3037.) Urkunde vom 9. September 1848., über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritätsobligationen, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 18. Mai 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn, unter Abänderung des §. 2. des von Uns unter dem 15. Dezember 1846. bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Gesammtbetrage von 115,300 Rthlrn. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von Prioritätsobligationen, gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. S. 75.) Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden unter dem 4. Juli 1848. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe:

zu §. 1. daß statt 765 Stück zu 20 Rthlr. 306 Stück zu 50 Rthlr. ausgegeben werden;

zu

zu §. 3. daß immer zwei auf einander folgende Nummern der Obligationen zu 50 Rthlr. ein Loos bilden, ferner, daß auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen dem Amortisationsfonds zufließen, und daß der alljährliche Nachweis der Amortisation Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu führen ist,

in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 9. September 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde.

Nachtrag

zu dem

Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von einhundert fünfzehntausend dreihundert Thaler (115,300 Rthlr.) Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Es sollen auf den Inhaber lautende Prioritätsobligationen, und zwar tausend (1000) Stück zu hundert Thaler (100 Rthlr.) und siebenhundert fünf und sechszig (765) Stück zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.), in Summa über hundert fünfzehntausend dreihundert Thalern (115,300 Rthlr.) ausgegeben werden; dieselben erhalten fortlaufende Nummern, die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) von ein bis tausend (1. bis 1000.), die zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) von tausend ein bis incl. siebenzehnhundert fünf und sechszig (1001. bis incl. 1765.).

Die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) sollen nach Schema A. auf rothem Papier mit schwarzem Druck, die Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) nach Schema B. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Zinskupons werden nach den sub C. und D. anliegenden Schemas für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten zehn Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen.

Auf der Rückseite der Prioritätsobligation wird dieser Plan abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden jährlich mit fünf vom Hundert verzinset, die Zinsen werden in jährlichen Raten am ersten (1.) Oktober eines jeden Jahres, und zwar am ersten Oktober achtzehnhundert neun und vierzig (1. Oktober 1849.) zum ersten Male, bei der Direktion, sowie in den Städten, die von derselben bekannt gemacht werden, bezahlt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre

Jahre achtzehnhundert neun und vierzig (1849.) beginnt und durch alljährliche Verwendung von zwölfhundert Thalern (1200 Rthlr.) ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich am ersten (1.) Juli durch das Loos bestimmt, und zwar in der Art, daß immer fünf auf einander folgende Nummern der Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) und eine jede Nummer der Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) ein Loos bilden. Die Auszahlung des Nominal-Betrags der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt am ersten (1.) Oktober desselben Jahres.

Der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Insbesondere soll der Kaufpreis der unmittelbar neben den Bahnhöfen zu Bonn und zu Cöln gelegenen Grundstücke, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind, bei deren Veräußerung ausschließlich zur Amortisation der Prioritätsobligationen verwendet werden.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Finanzministerio alljährig Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach Paragraph zwei (§. 2.) zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden siebenzehnhundert fünf und sechszig (1765) Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des in Paragraph drei (§. 3.) gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei (3) Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn die in Paragraph drei (§. 3.) festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

Im erstern Falle bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem jener Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons.

 In

In dem sub b. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn (14) Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn (14) Tagen nach Abhaltung des in Paragraph sechs (§. 6.) gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Bonn und Cöln, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem dreißigsten (30.) September desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars mit dem Vermerk der Rückzahlung auf eine Weise bezeichnet, daß diese Bezeichnung nur mit der Obligation zugleich zu vernichten ist.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers — Paragraph fünf (§. 5.) — eingelösten Prioritätsobligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Prioritätsobligationen oder dazu gehörige Zinskupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Anstehen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig und fertigt an deren Stelle, resp. mit dieser Vermerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten des Amortisationsverfahrens fallen dem nachsuchenden Inhaber der Prioritätsobligationen zur Last.

§. 9.

Die in Paragraphen drei, sechs und sieben (§§. 3. 6. und 7.) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft vorgesehenen Blätter.

Schema A.

Schema A.

№ 1. .....Thlr. Pr. Ct.

Prioritäts-Obligation

der

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft

im Betrage von

.... Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ..... Thaler an dem in Gemäſsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Einhundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.

Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.

Schema C.

Gemäſs §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation № 1. Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Oktober 1858. .....Rthlr. Pr. Crt.

Zehnter Coupon

von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.

Die Direction.

1. Oktober 1857. .....Rthlr. Pr. Crt.

Neunter Coupon.

1. Oktober 1856. .....Rthlr. Pr. Crt.

Achter Coupon.

1. Oktober 1855. .....Rthlr. Pr. Crt.

Siebenter Coupon.

1. Oktober 1854. .....Rthlr. Pr. Crt.

Sechster Coupon.

1. Oktober 1853. .....Rthlr. Pr. Crt.

Fünfter Coupon.

1. Oktober 1852. .....Rthlr. Pr. Crt.

Vierter Coupon.

1. Oktober 1851. .....Rthlr. Pr. Crt.

Dritter Coupon.

1. Oktober 1850. .....Rthlr. Pr. Crt.

Zweiter Coupon.

1. Oktober 1849. .....Rthlr. Pr. Crt.

Erster Coupon

von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1 der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.

Die Direction.

 Schema B.

Schema B.

№ 1001. .....Thlr. Pr. Ct.

Prioritäts-Obligation

der

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft

im Betrage von

.... Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thaler an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Ein Hundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.

Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.

Schema D.

Gemäfs §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation № 1001. Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Oktober 1858. .....Rthlr. Pr. Crt.

Zehnter Coupon

von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.

Die Direction.

1. Oktober 1857. .....Rthlr. Pr. Crt.

Neunter Coupon.

1. Oktober 1856. .....Rthlr. Pr. Crt.

Achter Coupon.

1. Oktober 1855. .....Rthlr. Pr. Crt.

Siebenter Coupon.

1. Oktober 1854. .....Rthlr. Pr. Crt.

Sechster Coupon.

1. Oktober 1853. .....Rthlr. Pr. Crt.

Fünfter Coupon.

1. Oktober 1852. .....Rthlr. Pr. Crt.

Vierter Coupon.

1. Oktober 1851. .....Rthlr. Pr. Crt.

Dritter Coupon.

1. Oktober 1850. .....Rthlr. Pr. Crt.

Zweiter Coupon.

1. Oktober 1849. .....Rthlr. Pr. Crt.

Erster Coupon

von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.

Die Direction.